

Geänderte Förder-Richtlinien für Ein- und Zweifamilienhäuser und Kleingartenhäuser ab 1.1.2009

NEU: Ab 1.1.2009 ist der Einbau einer thermischen Solaranlage bei allen Heizkessel in Neubau und Sanierung eine verpflichtende Fördervoraussetzung, außer es ist lagebedingt nicht möglich oder wirtschaftlich wegen zu geringer Sonneneinstrahlung nicht zumutbar (über Ausnahmen entscheidet MA 25).

Direktförderung für thermische Solaranlagen:

(kein Korrekturfaktor mehr wie 2008, d.h. Ausbezahlung der Förderung in voller Höhe)

- Warmwasser: Sockelbetrag 1.000 €, plus 70 € pro m² Absorberfläche, maximal 30 Prozent der Investitionskosten
- Heizungsunterstützung: Sockelbetrag 1.000 €, plus 100 € pro m² Absorberfläche, maximal 40 Prozent der Investitionskosten
- Warmwasser: Mindestkollektorfläche 5 m² (Kleingarten: 2m²), Mindestvolumen Speicher 300 Liter
- Heizungsunterstützung: Mindestkollektorfläche 10 m², Mindestvolumen Speicher 800 Liter

Ökoförderung im NEUBAU:

- Für Öl- und Gaskessel gibt es grundsätzlich keine Ökoförderung mehr.
- Für Solaranlagen unter der Mindestkollektorfläche 5 m² gibt es pauschal 1.000 € Förderung, darüber die Direktförderung für thermische Solaranlagen (s.o.)

Ökoförderung bei SANIERUNG:

- Das Haus muss mindestens 20 Jahre alt sein.
- Für Ölkessel gibt es keine Ökoförderung, für Gasbrennwertgeräte schon.
- Für Solaranlagen unter der Mindestkollektorfläche 5 m² gibt es pauschal 1.000 € Förderung, darüber die Direktförderung für thermische Solaranlagen (s.o.)
- Bei Wärmepumpen entfällt die Verpflichtung für eine thermische Solaranlage, wenn eine Fotovoltaikanlage errichtet wird, welche den Strombedarf der Wärmepumpe deckt.

Geänderte Förderrichtlinien für Mehrfamilienhäuser ab 1.1.2009

NEU: Ab 1.1.2009 ist der Einbau einer thermischen Solaranlage bei allen Heizkessel in Neubau und Sanierung eine verpflichtende Fördervoraussetzung, außer es ist lagebedingt nicht möglich oder wirtschaftlich wegen zu geringer Sonneneinstrahlung nicht zumutbar (über Ausnahmen entscheidet MA 25).

Ab drei Wohneinheiten wird der Sockelbetrag wie folgt berechnet:

3-5	Wohneinheiten	750,-- EUR / WE
6-10	Wohneinheiten	600,-- EUR / WE
11-15	Wohneinheiten	550,-- EUR / WE
16-20	Wohneinheiten	500,-- EUR / WE
ab 21	Wohneinheiten	450,-- EUR / WE

Solaranlagen für Raumkühlung werden mit bis zu 40% der Investitionskosten gefördert. Für Vorsteuerabzugsberechtigte nach § 12 Umsatzsteuergesetz 1994 ist der Pauschalbetrag jedoch um 1/6 zu vermindern.

Förderstelle

Magistrat der Stadt Wien, MA 25
19., Muthgasse 62
Tel: 4000-8025, Fax: 4000-99-8025
e-mail: post@m25.magwien.gv.at
<http://www.wien.at/ma25>